

AMTSBLATT für die Fontanestadt



Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin, den 06. Mai 2015

Nr. 2 – 25. Jahrgang – 19. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 30. März 2015

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-----|--|------|
| 1.1 | Entgegennahme einer Spende
Hier: Spende der Sparkasse Ostrprignitz-Ruppin für die Ausstellung von Anton Henning im Museum Neuruppin | S. 3 |
|-----|--|------|

- | | | |
|-----|---|------|
| 1.2 | Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse
Hier: Änderung des Sitzungskalenders für das Jahr 2015 | S. 3 |
|-----|---|------|

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 13. April 2015

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-----|----------------------------|------|
| 2.1 | Satzungen/Entgeltordnungen | S. 4 |
|-----|----------------------------|------|

- | | | |
|-------|---------------------|------|
| 2.1.1 | Zweitwohnungssteuer | S. 4 |
|-------|---------------------|------|

- | | | |
|---------|---|------|
| 2.1.1.1 | Zweitwohnungssteuer
Hier: Ergänzung der Zweitwohnungssteuersatzung um einen weiteren Ausnahmetbestand für Kleingärtner | S. 4 |
|---------|---|------|

- | | | |
|---------|---|------|
| 2.1.1.2 | Zweitwohnungssteuer
Hier: Beschluss der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Umsetzung des interfraktionellen Antrages Dr.-Nr. 2009/16 7. Erg. nach Beschlussempfehlung durch den Haupt- und Finanzausschuss vom 30.03.2015) | S. 4 |
|---------|---|------|

- | | | |
|-----------|--|------|
| 2.1.1.2.1 | 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderung Zweitwohnungssteuersatzung) | S. 4 |
|-----------|--|------|

- | | | |
|-------|--|------|
| 2.1.2 | Beschluss über die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Erhöhung der Aufwandsentschädigungen | S. 5 |
|-------|--|------|

- | | | |
|---------|---|------|
| 2.1.2.1 | Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) | S. 5 |
|---------|---|------|

- | | | |
|-------|--|------|
| 2.1.3 | Benutzungs- und Entgeltordnung Kulturhaus & Kultuskirche
Hier: Beschlussfassung | S. 7 |
|-------|--|------|

- | | | |
|---------|--|------|
| 2.1.3.1 | Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus und die Kultuskirche der Fontanestadt Neuruppin Teil I (Entgelt- und Benutzungsordnung Kulturhaus & Kultuskirche Teil I – Benutzungsordnung) | S. 7 |
|---------|--|------|

- | | | |
|---------|---|------|
| 2.1.3.2 | Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus und die Kultuskirche der Fontanestadt Neuruppin Teil II (Entgelt- und Benutzungsordnung Kulturhaus & Kultuskirche Teil II – Entgeltordnung) | S. 7 |
|---------|---|------|

2.2	Haushalt 2015	S. 15
2.2.1	Haushalt 2015 Hier: Budget für investive Maßnahmen in den Ortsteilen	S. 15
2.2.2	Wirtschaftsplan 2015 des Stadtbauhofes Neuruppin Hier: Beschlussfassung über den aufgestellten Wirtschaftsplan	S. 15
2.2.2.1	Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015	S. 15
2.2.3	Haushalt 2015 Hier: Haushaltssatzung 2015 mit Haushaltsplan und Anlagen	S. 15
2.2.3.1	Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2015	S. 15
2.3	Verleihung der Fontane-Preise Hier: Aufhebung der Richtlinie der „Fontane-Preise“ und Beschluss über die Richtlinie für den „Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin“ sowie über die „Richtlinie für den Fontane-Preis für Kunst und Kultur der Fontanestadt Neuruppin“	S. 17
2.3.1	Richtlinie für den „Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin“	S. 17
2.3.2	Richtlinie für den „Fontane-Kulturpreis der Fontanestadt Neuruppin“	S. 18
2.4	200. Jubiläum Theodor Fontane im Jahr 2019 Hier: Erstellung eines Konzeptes zur Umsetzung eines Festjahres	S. 18
2.5	Theodor Fontane Gesellschaft e.V. Hier: Zahlung eines jährlichen Zuschusses durch die Fontanestadt	S. 18
2.6	Denkmal „Pater Wichmann“ Hier: Grundsatzbeschluss	S. 19
2.7	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 18
2.8	Gremienbesetzungen	S. 18
2.8.1	Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/KBV/EW Pieper	S. 18
2.8.2	Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/KBV/EW Pieper	S. 18
2.8.3	Strukturausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/KBV/EW Pieper	S. 18
2.8.4	Petitionsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: erneute Umbesetzung durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/KBV/EW Pieper	S. 18
2.8.5	Werkausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof in der Wahlperiode 2014 - 2019 Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/KBV/EW Pieper	S. 20
2.9	Anträge der Fraktionen	S. 20
2.9.1	Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Umstellung auf digitale Versendung der Sitzungsunterlagen	S. 20

Nichtöffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-----------|---|-------|
| 3. | Grundstücksangelegenheit Kernstadt | |
| 3.1 | Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg | S. 20 |
| 4. | Gesellschaftsangelegenheiten
Hier: Geschäftsführung der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH | S. 20 |
| 5. | Bekanntmachungen | |
| 5.1 | Richtlinie zur Förderung von Projekten und anderen Vorhaben durch die
„Stiftung Soziales Neuruppin“ (Stiftungsförderrichtlinie) | S. 21 |

Ende des amtlichen Teils**1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 30. März 2015****Öffentliche Beschlüsse****1.1 Entgegennahme einer Spende**

Hier: Spende der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für die Ausstellung von Anton Henning im Museum Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2009/51 18. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme der Spende über 4.500 € der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für die Ausstellung von Anton Henning im Museum Neuruppin.

1.2 Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse

Hier: Änderung des Sitzungskalenders für das Jahr 2015
Drucksache-Nr.: 2002/177 17. Ergänzung

- Der Haupt- und Finanzausschuss stimmte folgender Änderung des Sitzungskalenders der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse für das Jahr 2015 zu: Der Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss tagt nicht am 7., sondern am **6. Mai 2015**.
- Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt folgender Ergänzung des Sitzungskalenders der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse für das Jahr 2015 zu: Der Strukturausschuss Haushalt 2016 findet **am 4. November 2015** statt.
- Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt folgender Ergänzung des Sitzungskalenders der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse für das Jahr 2015 zu: Der Haupt- und Finanzausschuss Haushalt 2016 findet **am 16. November 2015** statt.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 13. April 2015

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen/Entgeltordnungen

2.1.1 Zweitwohnungssteuer

2.1.1.1 Zweitwohnungssteuer

Hier: Weitere Ergänzung der Zweitwohnungssteuersatzung um einen weiteren Ausnahmetatbestand für Kleingärtner
Drucksache-Nr.: 2009/16 7. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, die Zweitwohnungssteuersatzung in § 2 Abs. 6 um folgenden Punkt zu ergänzen:
 „d. Gartenlauben i. S. des § 3 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20 a S. 21 Nr. 8 BKleingG)“
2. Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

2.1.1.2 Zweitwohnungssteuer

Hier: Beschluss der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Umsetzung des interfraktionellen Antrages Dr.-Nr. 2009/16 7. Erg. nach Beschlussempfehlung durch den Haupt- und Finanzausschuss vom 30.03.2015)
Drucksache-Nr.: 2009/16 9. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderung Zweitwohnungssteuersatzung).

2.1.1.2.1 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung

einer Zweitwohnungssteuer
 in der Fontanestadt Neuruppin
 (2. Änderung Zweitwohnungssteuersatzung)

Präambel

Aufgrund §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 13. April 2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderung Zweitwohnungssteuersatzung) vom 14. April 2014 (Amtsblatt vom 23. April 2014), geändert durch die 1. Änderung Zweitwohnungssteuersatzung vom 26. Mai 2014 (Amtsblatt vom 12. Juni 2014), beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 2

§ 2 Abs. 6 wird um folgenden Buchstaben d. ergänzt:

„d. Gartenlauben i.S.d. §§ 3 Abs. 2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung; dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhabern vor dem 03. Oktober 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung zu Wohnzwecken erteilt worden ist (§ 20a Satz 1 Nr. 8 BKleingG).“

Artikel 2 Änderung des § 7

§ 7 Abs. 4 erhält folgende ergänzende Fassung:

„4) Auf Antrag wird eine halbjährliche oder quartalsweise Zahlung gewährt, und zwar bei halbjährlicher Zahlweise in zwei Teilbeträgen zum 15. Februar und 15. August und bei quartalsweiser Zahlweise in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Jahres.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 15.04.2015

Jens-Peter Golde
 Bürgermeister

2.1.2 Beschluss über die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Erhöhung der Aufwandsentschädigungen
Drucksache-Nr.: 2002/32 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr).

2.1.2.1 Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

(Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 13. April 2015 folgende **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin** (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Den nachfolgend in dieser Satzung benannten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Führungs- und Einsatzkräfte) wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend ihrer Funktion, je Einsatzteilnahme sowie Teilnahme an Ausbildungen und Übungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin und für die Erreichbarkeit über eine Hausalarmanlage eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- (2) Für die Wahrung und Pflege der Kameradschaft wird darüber hinaus entsprechend dieser Satzung ein Verpflegungszuschuss gewährt

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wehrführung entsprechend ihrer wahrgenommenen Funktion beträgt:

a)	Wehrführer (Stadtbrandmeister)	200,- €
b)	je Stellvertreter des Wehrführers	150,- €
c)	Zugführer Alters- und Ehrenabteilung	80,- €
d)	Stadtjugendwart	80,- €
e)	stellvertretender Stadtjugendwart	60,- €

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Zugführer und deren Stellvertreter beträgt:

a)	Zugführer	110,- €
b)	stellvertretender Zugführer	100,- €
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortswehr- bzw. Einheitsführer und deren Stellvertreter beträgt:

a)	Ortswehr- bzw. Einheitsführer	70,- €
b)	stellvertretender Ortswehr- bzw. Einheitsführer	40,- €
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Jugendwarte der Jugendgruppen und deren Stellvertreter beträgt:

a)	Jugendwarte der Jugendgruppen	60,- €
b)	stellvertretender Jugendwart	30,- €
- (5) Für die Einsatzkräfte mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger wird bei Vorliegen der gültigen G26/3-Tauglichkeit (Eignung zum Tragen umluftunabhängiger Atemschutzgeräte) zusätzlich monatlich eine Aufwandsentschädigung von 5,- € für Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion gewährt.
- (6) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 5 wird nicht an die hauptamtlichen Feuerwehrkräfte gezahlt.

§ 3 Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einsatzkräfte erhalten für die aktive Teilnahme am Einsatz sowie im Fall einer nicht notwendigen Einsatzteilnahme bei gleichzeitiger Bereitschaft am Ausrückeort (Reserveeinsatzkraft) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 € je Einsatz.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft
 - a. innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
 - b. aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort verbleibt,
 - c. die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mindestens Truppmann/-frau) aufweist und
 - d. die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 3 erfüllt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird auch den Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren anderer Träger des Brandschutzes gewährt, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nicht an die hauptamtlichen Feuerwehrkräfte für Einsätze, die während ihrer Dienstzeit (Tagesdienst: 6.00 – 18.00 Uhr) beginnen, gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ausbildungen und Übungen (Dienste)

- (1) Für die Teilnahme an Ausbildungen und Übungen (Dienste) der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin wird allen Einsatzkräften, die nicht im diensthabenden System gem. § 5

- eingebunden sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,- € je Dienstteilnahme gewährt.
- (2) Für den Dienstdurchführenden (Ausbilder) wird abweichend von Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,- € je Dienst gewährt. Bei Funktionsträgern nach § 2 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung ist diese Ausbilderentschädigung in der Aufwandsentschädigung nach § 2 bereits enthalten.
- § 5 Standortbezogene Aufwandsentschädigung**
- (1) Einsatzkräfte, die über eine Hausalarmanlage durch die Leitstelle der Hauptwache alarmiert werden, erhalten pauschal eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- €.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorliegen und diese Einsatzkräfte in ein diensthabendes System, welches von der Wehr- und Zugführung zu erarbeiten und zu überwachen ist, eingebunden sind. Durch dieses diensthabende System ist zu gewährleisten, dass für die Zeiten außerhalb der Tagbereitschaft (Montag bis Freitag 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und an Feiertagen mindestens eine einsatzfähige Staffelbesatzung vorgehalten wird.
- § 6 Wegfall und Ausschluss der Zahlung der Aufwandsentschädigung**
- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 bis 4 entfällt, wenn eine Führungskraft
- ununterbrochen länger als 4 Wochen seine Funktion nicht pflichtgemäß ausübt oder ausüben kann, dabei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht, oder
 - von seiner Funktion zurücktritt oder von ihr entbunden wird.
- Auf Vorschlag einer jeweils vorgesetzten Führungskraft kann einer Führungskraft aus wichtigen Gründen (z. B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstdurchführung etc.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach §§ 2 Abs. 1 bis 4 durch die Fontanestadt Neuruppin gekürzt oder versagt werden.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 entfällt, wenn die Einsatzkraft länger als 4 Wochen nicht in das diensthabende System eingebunden war.
- (3) Die Zahlung einer standortbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 schließt einen weiteren Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 und 2 und § 2 Abs. 5 aus.
- § 7 Umfang der Entschädigung**
- (1) Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und Postkosten, Fahrten und Reisen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin etc. abgegolten.
- (2) Fahrkosten anlässlich genehmigter Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin sind nach den Bestimmungen des Bundesreise-
- kostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.
- § 8 Zuwendungen zur Wahrung und Pflege der Kameradschaft**
- Für die Durchführung der Jahress Dienstversammlung erhalten die Feuerwehreinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin zur Wahrung und Pflege der Kameradschaft je aktive Einsatzkraft im Sinne des § 9 Abs. 3 dieser Satzung einen Zuschuss in Höhe von 5,- € sowie je Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Zuschuss in Höhe von 2,50 € als Verpflegungszuschuss.
- § 9 Berechnungs- und Auszahlungsbestimmungen**
- (1) Die Entschädigung nach § 2 wird halbjährlich für den jeweils zurückliegenden Zeitraum als Pauschalbetrag an die Funktionsträger gezahlt.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin mehrere Funktionen nach § 2 wahr, die mit einer Entschädigung verbunden sind, so erhält er nur die jeweils höchste.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 3 bis 5 wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft aktiv an Einsätzen teilnimmt und im Vorjahr die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden (a 45 Minuten) je Ausbildungsjahr absolviert hat.
- (4) Die Entschädigung nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung wird quartalsweise berechnet und in dem auf das Quartal folgenden Monat an die Einsatzkräfte gezahlt.
- (5) Für die Gewährung dieser Aufwandsentschädigungen haben die Ortswehr- bzw. Einheitsführer bzw. der Stadtbrandmeister die notwendigen Voraussetzungen für jede Einsatzkraft zu bestätigen und deren Einsatzbeteiligung (Anzahl und Art des Einsatzes) sowie die Teilnahme an den Diensten festzustellen und dem Träger des Brandschutzes jeweils quartalsweise zum 10. des auf das Quartal folgenden Monats für das zurückliegende Quartal in Form einer Liste vorzulegen.
- (6) Der Zuschuss zur Kameradschaftspflege nach § 8 dieser Satzung wird einmal jährlich an den Ortswehr- bzw. Einheitsführer bzw. Zugführer gezahlt. Für die Auszahlung erfolgt zum 30. November eines Jahres eine vom Stadtbrandmeister unterzeichnete Meldung der aktiven Einsatzkräfte sowie der Mitglieder der Jugendfeuerwehr an den Träger des Brandschutzes. Der Ortswehr- bzw. Einheitsführer bzw. Zugführer hat die Verwendung des Verpflegungszuschusses bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen.
- § 10 Schlussbestimmungen**
- (1) Diese Satzung über Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Auf-

wandschädigungen für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Aufwandsentschädigung Feuerwehr) vom 12. Juli 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 18. Juli 2007) außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 21. April 2015

Golde
Bürgermeister

2.1.3 Benutzungs- und Entgeltordnung Kulturhaus & Kultukirche

Hier: Beschlussfassung
Drucksache-Nr.: 2014/80

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus und die Kultukirche der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Kulturhaus & Kultukirche), bestehend aus Teil I und Teil II.

2.1.3.1 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus und die Kultukirche der Fontanestadt Neuruppin

Teil I

(Entgelt- und Benutzungsordnung Kulturhaus & Kultukirche Teil I – Benutzungsordnung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 13. April 2015 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für das Kulturhaus und die Kultukirche der Fontanestadt Neuruppin (Entgelt- und Benutzungsordnung Kulturhaus & Kultukirche – Teil I) beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- Öffentliche Kultureinrichtungen:** Die Fontanestadt Neuruppin betreibt mit dem Kulturhaus, Karl-Marx-Straße 103, 16816 Neuruppin und der Kultukirche „Pfarrkirche St. Marien“, Virchowstraße 41, 16816 Neuruppin zwei nicht rechtsfähige öffentliche Kultureinrichtungen (nachfolgend Einrichtung/en). Die Einrichtungen richteten sich an alle Einwohner und Besucher der Fontanestadt Neuruppin.
- Kulturelle Vielfalt:** Beide Einrichtungen dienen den Einwohnern und Besuchern als Orte der Unterhaltung, der Bildung und für den demokratischen Diskurs der durch unterschiedlichste Veranstaltungsarten Kreativität, Toleranz und kulturelle Vielfalt fördern soll. Die Einrichtungen verurteilen Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten.

ten. Der Veranstalter stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort und Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Wir erwarten von jedem Veranstalter und jedem Besucher sich nach diesen Grundsätzen in unseren Einrichtungen zu richten.

- Veranstaltungsarten:** Zu diesem Zweck werden die Einrichtungen Vereinen, Verbänden, Firmen, Organisationen und Privatpersonen insbesondere für folgende Veranstaltungen per Vertrag überlassen:

- Ausstellungen
- Konzerte
- Lesungen
- Private Veranstaltungen
- Seminare
- Tagungen
- Theateraufführungen
- Veranstaltungen der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin
- Veranstaltungen kulturellen bzw. heimatgeschichtlichen Inhalts
- Verkaufsveranstaltungen
- Vorträge

- Kirchliche Belange:** In der Kultukirche sind keine Veranstaltungen zulässig die sich gegen die Evangelische Kirche, den evangelischen Glauben und gegen das Wirken der Evangelischen Kirche in der Gesellschaft richten oder diese herabzuwürdigen geeignet sind. Ebenso sind sämtliche politische Veranstaltungen in der Kultukirche ausgeschlossen.

- Rechtsanspruch auf Überlassung:** Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht.

§ 2 Geltungsbereich

- Bekanntmachung der Benutzungsordnung:** Die vorliegende Benutzungsordnung ist als Aushang in den Einrichtungen im Eingangsbereich jedem Besucher zugänglich und darüber hinaus in den Verwaltungsbereichen der Einrichtungen oder im Sachgebiet Kultur und Sport der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sowie auf den Internetseiten der Einrichtung und der Stadtverwaltung einsehbar.
- Verbindlichkeit der Benutzungsordnung:** Mit dem Betreten oder dem Erwerb einer Eintrittskarte für die Einrichtungen und des dazu gehörigen Grundstückes erkennt der Besucher und der Veranstalter die vorliegende Benutzungsordnung als verbindlich an.
- Überlassung der Einrichtungen:** Die Überlassung der Einrichtungen an Dritte erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Benutzungs- und Entgeltordnung Kulturhaus und Kultukirche der Fontanestadt Neuruppin (Teil I und Teil II, Drucksache 2012/4). Voraussetzung ist ein schriftlicher Vertrag. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung oder aus einem schriftlich eingereichten Antrag auf Saalüberlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst ein von beiden Vertragspartnern unterzeichneter Benutzungsvertrag bindet die Einrichtung zur Saalüberlassung.

- 4. Nutzungszweck:** Weicht der tatsächliche Nutzungszweck von dem vereinbarten ab, kann die Einrichtung gegenüber dem Veranstalter den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich aus wichtigen Gründen kündigen. Der Veranstalter hat der Einrichtung alle Schäden zu ersetzen, die ihr durch die außerordentliche Kündigung entstehen. Ansprüche des Veranstalters sind ausgeschlossen. Die Einrichtung ist berechtigt, die künftige Nutzung der Einrichtungen durch den Veranstalter zeitlich begrenzt oder dauerhaft zu untersagen.
- 5. Vertragsstrafe:** Für den Fall, dass es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB kommt, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, hat sich der Veranstalter zu verpflichten, eine Vertragsstrafe über das doppelte des vereinbarten Mietpreises zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Veranstalter die Einrichtungsräume entgegen der Vereinbarung aus § 2 Absatz 4 (Nutzungszweck) nutzt. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 3 Hausrecht

- 1. Hausrecht:** Der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, insbesondere den Mitarbeitern des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales und der Einrichtungen steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht durch Vertrag dem Veranstalter übertragen wird.
- 2. Zutritt:** Den Mitarbeitern der Einrichtungen und der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 3. Übertragung:** Das Hausrecht kann auch durch vom Veranstalter beauftragte Sicherheitsunternehmen ausgeübt werden.

§ 4 Kontrollmaßnahmen

- 1. Kontrollen:** Der durch den Veranstalter eingesetzte Sicherheitsdienst, oder Mitarbeiter der Einrichtungen oder der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sind berechtigt, Personen (auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel) daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums und/oder wegen Mitführens oder Verbreitens von:
- Waffen und Gegenständen, die wie Waffen eingesetzt werden können,
 - Verfassungswidrigen oder extremistischen Propagandamaterials oder Kennzeichen nach § 86 a Strafgesetzbuch (StGB), bzw. deren Ersatzkennzeichen z. B. „88“ oder dessen öffentlicher Darstellung sowie Kleidung insbesondere von „Thor Steinar“, „Masterrace“, „Landser“, „CONSDAPLE“ und „Ultra Thule“,
 - Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln, Rauchbomben oder anderen pyrotechnischen Gegenständen,
 - alkoholischen Getränken und Drogen aller Art sowie gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen.
- 2. Durchsuchung:** Der Sicherheitsdienst, oder Mitarbeiter der Einrichtungen oder der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, sind mit Zustimmung der Person berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen.
- 3. Zutrittsverweigerung:** Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, keinen Eintritts- oder Teilnahmenachweis vorzeigen können oder bereits Hausverbot haben sind zurückzuweisen und am Betreten des Geländes zu hindern.
- 4. Ersatzansprüche:** Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche wegen Zutrittsverweigerung nach Abs. 3 sind ausgeschlossen.

§ 5 Eintrittspreise und -karten, Zutritt

- 1. Eintrittspreise:** Eintrittspreise werden vom Veranstalter für die jeweilige Veranstaltung veröffentlicht. Soweit darauf Steuern entfallen, werden diese ausgewiesen. Vorverkaufsgebühren, Systemgebühren und Versandkosten sind im Eintrittspreis nicht enthalten und können je nach Vorverkaufsstelle, Vorverkaufssystem und Lieferant hinzukommen.
- 2. Vervielfältigung:** Wer Eintrittskarten unerlaubt vervielfältigt und/oder in Umlauf bringt, kann für etwaige Schäden haftbar gemacht werden.
- 3. Selbstausdruck:** Eintrittskarten die im Print@home-Verfahren (Selbstausdruck) erstellt wurden, werden beim Einlass elektronisch geprüft. Der Inhaber ist verpflichtet seine Eintrittskarte vor Vervielfältigung zu schützen. Sollte bei der elektronischen Prüfung ein Code mehrmals eingelesen werden, berechtigt nur die zuerst vorgelegte Eintrittskarte zum Zugang. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche hinsichtlich später vorgelegter Eintrittskarten sind ausgeschlossen.
- 4. Mitführen der Eintrittskarte:** Die Eintrittskarte ist am Einlass vorzuzeigen, bis zum Ende der Veranstaltung mitzuführen und nach Verlangen durch Mitarbeiter der Einrichtung, des beauftragten Sicherheitsdienstes oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin vorzuzeigen.
- 5. Absage einer Veranstaltung:** Bei Absage einer Veranstaltung werden die Eintrittskarten unter Vorlage des Originals in der Einrichtung zum jeweiligen Eintrittspreis ohne Gebühren zurückgestattet. Die Vorverkaufs- und Systemgebühren werden nicht erstattet. Abs. 3 gilt entsprechend.
- 6. Terminverlegung:** Kommt es zu einer Terminverlegung, behalten die Eintrittskarten ihre Gültigkeit. Die Rückgabe gemäß Abs. 5 ist möglich.
- 7. Abbruch auf Grund höherer Gewalt:** Bei Abbruch einer Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Erstattung von Eintritts- oder Teilnahmepreisen.
- 8. Rückerstattungsanspruch:** Außer im Fall der Absage (Abs. 5) oder der Terminverlegung (Abs. 6) besteht kein Rechtsanspruch auf die Rückerstattung oder den Umtausch von Eintrittskarten.
- 9. Programm- und personelle Änderungen:** Änderungen des Programms, die Verlegung des Veranstaltungsortes sowie perso-

nelle Umbesetzungen begründen keine Umtausch- oder Rücknahmepflicht der Eintrittskarten.

10. Zugang nach Veranstaltungsbeginn: Es besteht kein Anspruch nach Veranstaltungsbeginn noch Zugang zu der Veranstaltung zu erhalten oder auf den gelösten Sitzplatz. Nach Möglichkeit erhalten Sie einen anderen Sitzplatz.

11. Altersbegrenzungen: Bei allen Veranstaltungen sind vorhandene Altersbegrenzungen bindend. Personensorgeberechtigte haben für ihre Minderjährigen Sorge zu tragen.

§ 6 Sicherheit, Ordnung und Haftung

1. Zuständigkeit für Sicherheit und Ordnung: Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung seiner Veranstaltung.

2. Haftung des Veranstalters: Der Veranstalter stellt die Fontanestadt Neuruppin von jeglichen Ansprüchen auf Grund von Personen- und Sachschäden im Rahmen seiner Veranstaltung frei.

3. Veranstalterhaftpflichtversicherung: Der Veranstalter sorgt selbstständig für den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung.

4. Lärmschutz: Aus Gründen des Lärmschutzes ist bei Veranstaltungen DIN 15905-5 zu beachten. Bei Überschreitungen der Lärmpegel behalten sich die Mitarbeiter der Einrichtungen oder der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Veranstalter.

5. Außenbereich: Die öffentliche Ordnung ist auch auf dem Außenbereich der Einrichtungen während der Veranstaltung und während der Ankunft sowie beim Verlassen der Besucher von den Einrichtungen durch den Veranstalter sicherzustellen.

6. Besondere Veranstaltungen: Bei besonderen Veranstaltungen haben die Mitarbeiter der Einrichtungen und der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin das Recht eine erforderliche Anzahl von Ordnern zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie geeigneter Sicherheitsmaßnahmen zu fordern.

7. Sicherheitsvorschriften: Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungsämter sowie Auflagen der zuständigen Behörden müssen vom Veranstalter eingehalten werden.

8. Verordnungen und gesetzliche Bestimmungen: Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), der Gewerbeordnung (GewO), der Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV) etc. ist durch den Veranstalter zu achten.

9. Sicherheitsdienste: Für den ggf. notwendigen Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Veranstalter selbstständig. Anfallende Kosten trägt der Veranstalter.

10. Garderobe: Fundgegenstände sind in der Einrichtung an der Garderobe oder im Fundbüro der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin abzugeben. Für die Garderobe oder Wertge-

genstände der Besucher und Veranstalter übernimmt die Fontanestadt Neuruppin keine Haftung.

11. Mitgebrachtes Inventar: Für vom Veranstalter mitgebrachtes Inventar oder Gegenstände (z. B. für Beschallung, Belichtung, u. a.) übernimmt die Fontanestadt Neuruppin keine Haftung, weder für deren Beschädigung noch Verlust.

12. Technische Störungen aufgrund höherer Gewalt: Die Fontanestadt Neuruppin haftet nicht bei Versagen eigener technischer Einrichtungen, bei Betriebsstörungen, sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse, die auf höherer Gewalt beruhen.

13. Verschließen von Räumen: Die überlassenen Räume dürfen während der Benutzungsdauer nicht verschlossen werden.

14. Zugang zu Sicherheitsanlagen: Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Mitarbeitern der Einrichtung, Beauftragten der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sowie der Aufsichtsbehörden, der Feuerwehr und der Polizei muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden. Veränderungen der Rettungswege oder Feuerlöscheinrichtungen durch Standeinbauten sind nur in Absprache mit Mitarbeitern der Einrichtung oder der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin oder der Bauaufsichtsbehörde möglich.

§ 7 Umgang mit den Einrichtungen

1. Bauliche Veränderungen: Ohne die Zustimmung der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin dürfen keine Veränderungen in den Räumen und den Einrichtungen vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Veranstalter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

2. Temporäre Veränderungen: Das Bekleben, Nageln und Bohren der Wände, Türen, Glasflächen und des Bodens ist nicht gestattet. Eventuell entstehende Schäden werden dem Veranstalter weiterberechnet.

3. Dekorationen: Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen sind erneut auf ihre schwere Entflambarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflambarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.

4. Beschädigungen: Jede missbräuchliche Nutzung, Verunreinigung oder Beschädigung der Einrichtung und der Einrichtungsgegenstände ist den Mitarbeitern der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Eine Verunreinigung mit schädlichen Stoffen ist untersagt. Derartige Stoffe dürfen auch nicht in Abfall- oder Abwasserleitungssysteme eingebracht werden. Mutwillige Be-

- schädigungen werden strafrechtlich verfolgt. Der Schadensverursacher ist zum vollen Schadensersatz verpflichtet.
5. **Fachpersonal:** Technische Einrichtungen dürfen nur von autorisiertem Personal bedient werden.
 6. **Entfernen von technischen Anlagen:** Das Entfernen von bestehenden technischen Anlagen in den Einrichtungen ist nicht erlaubt.
 7. **Personenhöchstzahl:** Die für die Räumlichkeiten der Einrichtungen jeweils geltenden Bestuhlungs- und Tischpläne und die danach zugelassenen Personenhöchstzahlen sind einzuhalten.
 8. **Verrücken von Inventar:** Das Inventar muss getragen, mit verfügbaren Transportgeräten oder auf Teppichen/Decken transportiert oder gerollt werden. Nach Gebrauch sind alle Gegenstände wie Tische und Stühle gestapelt an den vorgesehenen Standort zurückzubringen.
 9. **Müll:** Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass aufgrund der Veranstaltung angefallener Müll ordnungsgemäß entsorgt wird. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
 10. **Rückgabe:** Nach Beendigung der Veranstaltung sind die genutzten Veranstaltungsflächen besenrein der Einrichtung zu übergeben.
- ### § 8 Verhalten in den Einrichtungen
1. **Rücksichtnahme:** Alle Besucher, die die Einrichtungen sowie das dazu gehörige Außengelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer Besucher geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
 2. **Anordnungen befolgen:** Alle Besucher, die eine der Einrichtungen oder das dazu gehörige Gelände betreten, haben den Anordnungen der Mitarbeiter der Einrichtungen, der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheitsdienstes, des Rettungsdienstes Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnung nicht befolgt, kann von Mitarbeitern der Einrichtungen, des Sicherheitsdienstes, der Polizei oder den Mitarbeitern des Veranstalters der Einrichtung verwiesen werden. Ein Anspruch des zurückgewiesenen Besuchers auf Erstattung von Eintritts- oder Teilnahme- geldern besteht nicht.
 3. **Tiere:** Hunde sind auf dem Außengelände der Einrichtungen stets an der Leine und mit Maulkorb zu führen. Das Mitführen von Tieren in die Einrichtungen, mit Ausnahme von Blindenbegleithunden, ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Veranstalter möglich.
 4. **Rauchen:** Das Rauchen und Dampfen ist in den Einrichtungen nicht gestattet! Im Außenbereich der Einrichtungen kann in speziell ausgewiesenen Bereichen geraucht werden. Der Veranstalter hat die Einhaltung des Rauchverbotes durch geeignete Maßnahmen (Hinweise, Durchsagen, Kontrollen u. a.) sicherzustellen und ist für die Einhaltung verantwortlich. Es gilt das Nichtraucherschutzgesetz des Landes Brandenburg (BbgNiRSchG).
 5. **Betreten von Nebenräumen:** Das Betreten der Bühnenbereiche, der technischen Bereiche und der Künstlergarderoben ist für Besucher nicht gestattet.
 6. **Mobiltelefone:** Mobiltelefone müssen während der Veranstaltung lautlos geschaltet werden.
 7. **Werbung:** Es ist ohne vorherige Erlaubnis untersagt Werbe- und Informationsmaterial zu verteilen oder auszulegen und Gegenstände zu verkaufen oder unentgeltlich zu vertreiben.
 8. **Betteln und Hausieren:** Das Betteln und Hausieren ist in den Einrichtungen und auf dem Außengelände verboten.
 9. **Nachtruhe:** Wir bitten die Besucher nach Beendigung der Veranstaltungen darum, auf dem Heimweg Lärm zu vermeiden, um die Anwohner nicht in ihrer Nachtruhe zu stören.
- ### § 9 Bild- und Tonaufnahmen
1. **Persönlichkeitsrechte:** Mit dem Betreten der Einrichtungen ist sich der Besucher bewusst, dass der Veranstalter, die Einrichtung und/oder die Presse Bild- und Tonaufnahmen des Besuchers im Rahmen der Vorschriften des Kunstrhebergesetzes erstellen und veröffentlichen darf.
 2. **Bild- und Tonaufzeichnungen:** Fotografieren sowie Bild- und / oder Tonaufzeichnungen während der Veranstaltungen sind für Besucher aus urheberrechtlichen Gründen verboten, es sei denn es wird durch den Veranstalter per Aushang gestattet. Zuwidderhandlungen gegen das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen lösen Schadensersatzpflichten aus.
 3. **Verweisung der Einrichtung:** Personen, die unerlaubter Weise Fotoaufnahmen, Bild- und/oder Tonaufnahmen von Veranstaltungen machen, dürfen von Mitarbeitern der Einrichtungen oder von ihr beauftragten Personen unverzüglich aus der Einrichtung verwiesen werden.
 4. **Schadensersatz wegen Verweisung:** Es besteht im Fall der Verweisung aus dem Hause wegen unzulässiger Aufnahmen kein Anspruch auf Schadensersatz seitens der verwiesenen Person hinsichtlich des Eintrittsgeldes oder anderer Kosten im Zusammenhang mit der Veranstaltung.
 5. **Konfiszierung:** Die Einrichtung behält sich das Recht vor, Filme, Tonbänder oder Datenträger mit unzulässigen Aufnahmen zu konfiszieren und die betreffenden Aufnahmen darauf zu löschen. Die Einrichtung gibt die entsprechenden Filme, Tonbänder oder Datenträger anschließend an die Person zurück, von der sie konfisziert wurden.
 6. **Schadensersatz wegen Konfiszierung:** Es besteht im Fall der Konfiszierung von Filmen, Tonbändern oder Datenträgern wegen unerlaubter Aufnahmen und Löschung der entsprechenden Aufnahmen kein Anspruch auf Schadensersatz wegen Beschädigung anderer auf dem Bild-, Ton- oder Datenträger befindlichen Aufnahmen.
- ### § 10 Befahren und Parken
1. **Parkerlaubnis:** Das Befahren und Parken auf dem Außenge-

lände der Einrichtungen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Mitarbeiter der Einrichtungen auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen zulässig.

2. **Haftung:** Für Beschädigungen, Einbruch oder Diebstahl des Kraftfahrzeugs haftet die Fontanestadt Neuruppin nicht.
3. **Abschleppen:** Widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge werden durch auf Veranlassung der Mitarbeiter der Einrichtungen oder der Fontanestadt Neuruppin kostenpflichtig abgeschleppt.
4. **StVO:** Auf dem gesamten Außengelände der Einrichtungen gilt die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).
5. **Schrittgeschwindigkeit:** Auf dem Außengelände gilt für alle Kraftfahrzeuge Schrittgeschwindigkeit.

Fontanestadt Neuruppin, den 27. April 2015

Jens-Peter Golde
Bürgermeister

2.1.3.2 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin

Teil II

(Entgelt- und Benutzungsordnung Kulturhaus & Kulturkirche Teil II – Entgeltordnung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 13. April 2015 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin (Entgelt- und Benutzungsordnung Kulturhaus & Kulturkirche – Teil II) beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. **Öffentliche Kultureinrichtungen:** Die Fontanestadt Neuruppin betreibt mit dem Kulturhaus, Karl-Marx-Straße 103, 16816 Neuruppin und der Kulturkirche „Pfarrkirche St. Marien“, Virchowstraße 41, 16816 Neuruppin zwei nicht rechtsfähige öffentliche Kultureinrichtungen (nachfolgend Einrichtung/en). Die Einrichtungen richten sich an alle Einwohner und Besucher der Fontanestadt Neuruppin.
2. **Kulturelle Vielfalt:** Beide Einrichtungen dienen den Einwohnern und Besuchern als Orte der Unterhaltung, der Bildung und für den demokratischen Diskurs der durch unterschiedlichste Veranstaltungsarten Kreativität, Toleranz und kulturelle Vielfalt fördern soll. Die Einrichtungen verurteilen Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Der Veranstalter stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort und Schrift verächt-

lich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Wir erwarten von jedem Veranstalter und jedem Besucher sich nach diesen Grundsätzen in unseren Einrichtungen zu richten.

3. **Veranstaltungarten:** Zu diesem Zweck werden die Einrichtungen Vereinen, Verbänden, Firmen, Organisationen und Privatpersonen insbesondere für folgende Veranstaltungen per Vertrag überlassen:

- Ausstellungen
- Konzerte
- Lesungen
- Private Veranstaltungen
- Seminare
- Tagungen
- Theateraufführungen
- Veranstaltungen der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin
- Veranstaltungen kulturellen bzw. heimatgeschichtlichen Inhalts
- Verkaufsveranstaltungen
- Vorträge

4. **Kirchliche Belange:** In der Kulturkirche sind keine Veranstaltungen zulässig die sich gegen die Evangelische Kirche, den evangelischen Glauben und gegen das Wirken der Evangelischen Kirche in der Gesellschaft richten oder diese herabzuwürdigen geeignet sind. Ebenso sind sämtliche politische Veranstaltungen in der Kulturkirche ausgeschlossen.

5. **Rechtsanspruch auf Überlassung:** Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht.

§ 2 Geltungsbereich

1. **Bekanntmachung der Entgeltordnung:** Die vorliegende Entgeltordnung ist als Aushang in den Einrichtungen im Eingangsbereich jedem Besucher zugänglich und darüber hinaus in den Verwaltungsbereichen der Einrichtungen oder im Sachgebiet Kultur und Sport der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sowie auf den Internetseiten der Einrichtung und der Stadtverwaltung einsehbar.
2. **Verbindlichkeit der Entgeltordnung:** Mit dem Betreten oder dem Erwerb einer Eintrittskarte für die Einrichtungen und des dazu gehörigen Grundstückes erkennt der Besucher und der Veranstalter die vorliegende Entgeltordnung als verbindlich an.
3. **Überlassung der Einrichtungen:** Die Überlassung der Einrichtungen an Dritte erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Benutzungs- und Entgeltordnung Kulturhaus und Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin (Teil I und Teil II, Drucksache 2012/4). Voraussetzung ist ein schriftlicher Vertrag. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung oder aus einem schriftlich eingereichten Antrag auf Saalüberlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst ein von beiden Vertragspartnern unterzeichneter Benutzungsvertrag bindet die Einrichtung zur Saalüberlassung.

4. Nutzungszweck: Weicht der tatsächliche Nutzungszweck von dem vereinbarten ab, kann die Einrichtung gegenüber dem Veranstalter den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich aus wichtigen Gründen kündigen. Der Veranstalter hat der Einrichtung alle Schäden zu ersetzen, die ihr durch die außerordentliche Kündigung entstehen. Ansprüche des Veranstalters sind ausgeschlossen. Die Einrichtung ist berechtigt, die künftige Nutzung der Einrichtungen durch den Veranstalter zeitlich begrenzt oder dauerhaft zu untersagen.

5. Vertragsstrafe: Für den Fall, dass es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB kommt, zu denen der Veranstalter nach Art,

Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, hat sich der Veranstalter zu verpflichten, eine Vertragsstrafe über das doppelte des vereinbarten Mietpreises zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Veranstalter die Einrichtungsräume entgegen der Vereinbarung aus § 2 Absatz 4 (Nutzungszweck) nutzt. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 3 Entgelte

Für Überlassung der Einrichtungen gelten folgende Tarife:

1.) Entgelte für die Überlassung des Kulturhauses:

Nr.	Position	Anzahl	Entgelte
1.1) Miete		Entgelte 80 % Brutto = Netto, 20 % zzgl. 19 % MwSt.	
a	Miete (Foyer Haupthaus)	bis max. 3 Stunden	155,70 € (80 % = 120,00 €, 20 % = 30,00 € zzgl. 19 % MwSt.)
b	Miete, kurz (Hauptsaal)	bis max. 3 Stunden	830,40 € (80 % = 640,00 €, 20 % = 160,00 € zzgl. 19 % MwSt.)
c	Miete, ganztägig* (Hauptsaal)	max. 20 Stunden	1.349,40 € (80 % = 1.040,00 €, 20 % = 260,00 € zzgl. 19 % MwSt.)
d	Miete Sonderveranstaltungen* (Silvester- und Discoveranstaltungen z. B. Ü30)	je Veranstaltungstag	1.660,80 € (80 % = 1.280,00 €, 20 % = 320,00 € zzgl. 19 % MwSt.)
e	*Jeder zusätzliche Auf- und Abbau-Tag	bis zu 12 Stunden	622,80 € (80 % = 480,00 €, 20 % = 120,00 € zzgl. 19 % MwSt.)
f	Miete, ganztägig (Saal im Vorderhaus)	max. 20 Stunden	415,20 € (80 % = 320,00 €, 20 % = 80,00 € zzgl. 19 % MwSt.)
1.2) Veranstaltungsequipment		Entgelte inkl. 19 % MwSt.	
a	Tontechnik (beinhaltet 4 x d&b E12 Toptile, 4 x d&b B4 Sub, 2 x d&b D12 Endstufe, 16 Kanal Mischpult Roland M380, 4 Funkmikrofone, 2 Schwanenhalsmikrofone)	je Tag	535,50 € (450,00 €)
b	Lichttechnik (beinhaltet 6 Stufenlinsen 1 KW, 4 x 6er Pars, 4 x 6 Kanal Dimmer, 24 Kanal Mischpult analog)	je Tag	297,50 € (250,00 €)
c	Beamer (5.500 ANSI-Lumen)	je Stück/Tag	357,00 € (300,00 €)
d	Leinwand (Größe: 4 x 3m für Frontprojektion)	je Stück/Tag	214,20 € (180,00 €)
e	Bankettische inklusive Tischwäsche (Durchmesser 1,80 m)	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)
f	große Stehtische inklusive Husse (Durchmesser 1,80 m)	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)

Nr.	Position	Anzahl	Entgelte
g	Stehtische inklusive Tischhusse (Durchmesser 0,80 m)	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)
h	Buffettische inklusive Tischwäsche (Länge 1,40 m)	je Stück/Tag	2,62 € (2,20 €)
i	Stuhl inklusive Stuhlhusse	je Stück/Tag	4,17 € (3,50 €)
j	Rednerpult	je Stück/Tag	29,75 € (25,00 €)
k	Skirting (Länge 5,90 m)	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)

2.) Entgelte für die Überlassung der Kulturkirche:

Nr.	Position	Einheit/Anzahl	Entgelte
2.1) Miete		Entgelte Brutto = Netto	
a	Miete zzgl. Betriebskosten, ganztägig*	max. 20 Stunden	1.500,00 € (1.000,00 € Miete zzgl. 500,00 € Betriebskosten)
b	Miete Sonderveranstaltungen zzgl. Betriebskosten, ganztägig* (Silvester- und Discoveranstaltungen z. B. Ü30)	max. 20 Stunden	2.000,00 € (1.330,00 € Miete zzgl. 670,00 € Betriebskosten)
c	*jeder zusätzliche Auf- bzw. Abbau-Tag	bis zu 12 Stunden	700,00 € (470,00 € Miete zzgl. 230,00 € Betriebskosten)
2.2) Veranstaltungsequipment		Entgelte inkl. 19% MwSt.	
a	Tontechnik (Delay, 6 Boxen von Electrovoice, 3 Endstufen, 12 Kanal Dynacord Mischpult, 4 Kanal-Mikrophone-Anlage mit 2 Head-Set's, oder 4 Funkmikrophone und 2 kabelgebundene Redner-Schwanenhals-Mikrophone)	je Tag	416,50 € (350,00 €)
b	Beamer (5.500 ANSI-Lumen)	je Stück/Tag	357,00 € (300,00 €)
c	Leinwand (Größe 4 x 3 m)	je Stück/Tag	214,20 € (180,00 €)
d	Bankettische (Durchmesser 1,80 m inkl. Tischwäsche)	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)
e	große Stehtische (Durchmesser 1,80 m, inkl. Husse)	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)
f	Stehtische (Durchmesser 0,80 m inkl. weißer Tischhusse)	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)
g	Buffettische inkl. Tischwäsche (Länge 1,40 m)	je Stück/Tag	2,62 € (2,20 €)
h	Stuhl (inkl. Stuhlhussen)	je Stück/Tag	4,17 € (3,50 €)
i	Rednerpult	je Stück/Tag	29,75 € (25,00 €)
j	Skirting (Länge 5,90 m)	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)
k	Tanzfläche (6 x 6,25 m)	je Stück/Tag	416,50 € (350,00 €)
l	Teeküche, Tresen (2 Stück) und Kühlschränke (3 Stück)	je Tag	95,20 € (80,00 €)

3.) Entgelte für Serviceleistungen im Kulturhaus oder der Kultuskirche:

Nr.	Service	Anzahl/Einheit	Entgelte inkl. 19 % MwSt.
a	Tontechniker	je Tontechniker und Tagessatz (max. 8 Stunden)	214,20 € (180,00 €)
b	Helper (z. B. Aufbau von Bestuhlungsplänen, Tischen, Dekoration)	je Helfer und Stunde	11,90 € (10,00 €)
c	Online-Ticketvertrieb (Einstellen von Veranstaltungen Dritter in unsere Ticketportale)	je Veranstaltung	59,50 € (50,00 €)
d	Garderobe	je Kleidungsstück	1,00 € (0,84 €)

4.) Dienstleistungen außer Haus, nach Verfügbarkeit zur Abholung im Kulturhaus oder der Kultuskirche:

Nr.	Dienstleistung, bzw. Artikel	Einheit	Entgelte inkl. 19 % MwSt. (außer 4.) Nr. I)
a	Bühnenteile (200x100 cm)*	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)
b	Stühle*	je Stück/Tag	1,58 € (1,33 €)
c	Tische (runde Form 1,80 cm)*	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)
d	Tische Buffet (70x70 cm)*	je Stück/Tag	5,95 € (5,00 €)
e	Tische Buffet (1,40x70 cm)*	je Stück/Tag	9,52 € (8,00 €)
f	Rednerpult*	je Stück/Tag	29,75 € (25,00 €)
g	Bierzelttische*	je Stück/Tag	5,95 € (5,00 €)
h	Bierzeltbank*	je Stück/Tag	2,38 € (2,00 €)
i	Straßenplakatierung (zzgl. Sondergenehmigungskosten)	je Plakat	2,98 € (2,50 €)
j	Transportpauschale (innerhalb des Stadtgebietes Neuruppin bis zur Haustür)	je Lieferung	59,50 € (50,00 €)
k	Vermittlung von Dienstleistungen (z. B. Künstler, Technik, Catering, Servicekräfte, Werbung)	je Vermittlung einer Dienstleistung	59,50 € (50,00 €)
l	*Kaution bei Übergabe	pauschal	50,00 €

Fontanestadt Neuruppin, den 27. April 2015

Jens-Peter Golde
Bürgermeister

2.2 Haushalt 2015

2.2.1 Haushalt 2015

Hier: Budget für investive Maßnahmen in den Ortsteilen
Drucksache-Nr.: 2014/53 11. Ergänzung

Der Kämmerer wird aufgefordert, einen Betrag i.H.v. 150.000 € für investive Maßnahmen in den Ortsteilen in den Haushaltsplan 2015 einzustellen.

2.2.2 Wirtschaftsplan 2015 des Stadtbauhofes Neuruppin

**Hier: Beschlussfassung über den aufgestellten
Wirtschaftsplan**
Drucksache-Nr.: 2014/33

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den aufgestellten Wirtschaftsplan des Stadtbauhofes Neuruppin – Eigenbetrieb der Fontanestadt Neuruppin – für das Wirtschaftsjahr 2015.

Hinweis:

Jedermann kann gemäß § 14 Abs. 3 Satz 5 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsverordnung – EigV) i.V.m. § 67 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in den Wirtschaftsplan und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nicht ortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

2.2.2.1 Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 13.04.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.971.230,00 €
die Aufwendungen	2.134.450,00 €
der Jahresgewinn/Jahresverlust	- 163.220,00 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	- 73.220,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 175.000,00 €

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit - 40.000,00 €

2. Es werden festgestellt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	135.500,00 €

Neuruppin, den 14.04.15

*Golde
Bürgermeister*

2.2.3 Haushalt 2015

**Hier: Haushaltssatzung 2015 mit Haushaltsplan
und Anlagen**
Drucksache-Nr.: 2014/53 13. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2015 mit Haushaltsplan und seinen Anlagen.
2. Die Richtlinie zur Haushaltsführung für den budgetierten Haushalt 2015 der Fontanestadt Neuruppin wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Jedermann kann gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nicht ortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

2.2.3.1 Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. April 2015 folgende Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2015 erlassen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 61.933.510,00 € und den ordentlichen Aufwendungen auf 62.149.190,00 €

außerordentlichen Erträge auf außerordentlichen Aufwendungen auf	903.910,00 € 688.230,00 €	ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		festgesetzt.
Einzahlungen auf Auszahlungen auf	61.999.080,00 € 64.433.770,00 €	3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf
festgesetzt.		
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.067.750,00 €	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	58.315.070,00 €	
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.931.330,00 €	
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.829.090,00 €	
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €	
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.289.610,00 €	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

2.070.100,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer **370 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen,

Konten- Bezeichnung gruppe	Wertgrenze
50 Personalaufwendungen	200.000,00 €
52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	90.000,00 €
53 Transferaufwendungen	190.000,00 €
54 Sonstige ordentliche Aufwendungen	90.000,00 €
55 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	20.000,00 €
57 Bilanzielle Abschreibungen	60.000,00 €
59 Außerordentliche Aufwendungen	10.000,00 €
78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	50.000,00 €
79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	20.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.500.000,00 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 750.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden und sind aus dem Stellenplan zu streichen. Jede Neueinstellung, d. h. externe Stellenbesetzung, bedarf der vorherigen Zustimmung des Kämmerers.

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer Summe von 15 € am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 € bis 30 € am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Neuruppin, den 14.04.2015

Golde
Bürgermeister

2.3 Verleihung der Fontane-Preise

Hier: Aufhebung der Richtlinie der „Fontane-Preise“ und Beschluss über die Richtlinie für den „Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin“ sowie über die Richtlinie für den „Fontane-Preis für Kunst und Kultur der Fontanestadt Neuruppin“
Drucksache Nr.: 2002/182 14. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt die Richtlinie zur Verleihung des „Fontane-Preises für Literatur“ und der „Fontane-Förderpreise für Kunst und Kultur“ der Fontanestadt Neuruppin vom 21.11.2011 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie für den „Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin“ gemäß Anlage.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie für den „Fontane-Kulturpreis der Fontanestadt Neuruppin“ gemäß Anlage.

2.3.1 Richtlinie für den „Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin“

Präambel

Der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin stiftet den „Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin“ in Ehrung des in Neuruppin am 30. Dezember 1819 geborenen Schriftstellers, Dichters und Namensgebers der Stadt Neuruppin – Theodor Fontane.

Ausrichtung

Der Preis richtet sich, in Bezug auf die besondere Leistung Theodor Fontanes als Meister in der Beschreibung von Land und Leuten, an Reiseschriftsteller, Reisejournalisten oder an Autoren, die sich in diesem Sinne betätigen oder betätigt haben.

Für die Auszeichnung kann das gesamte literarische Schaffen oder auch ein hervorragendes Werk maßgeblich sein.

Mit dem Preis können ein oder mehrere Autoren gewürdigt werden.

Fachjury

Die Entscheidung über den Preisträger trifft eine aus fünf Personen bestehende unabhängige Literaturfachleute-Jury. Die Jurymitglieder werden durch den Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin vorgeschlagen und durch Bestätigung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestimmt.

Die Jury kann sich aus Vertretern der Theodor Fontane Gesellschaft e. V., Vertretern des Theodor-Fontane-Archivs, Schriftstellern, Preisträgern des Fontane-Literaturpreises der Fontanestadt Neuruppin, Literaturkritikern, Literaturwissenschaftlern, Verlegern, Medienfachleuten etc. zusammensetzen.

Juryarbeit

Die Jury bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die gemeinsamen Beratungen einberuft und leitet.

Es ist mindestens eine beschlussfähige Beratung durchzuführen. Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Jury ist in der Auswahl der Werke frei. Selbstständig von Autoren oder Verlagen eingesendete Werke können berücksichtigt werden, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Ein Rechtsanspruch auf den Preis ist ausgeschlossen.

Die Jury fasst Ihre Beschlüsse selbstbestimmt, frei von Sachzwängen und unabhängig von wirtschaftlichen oder institutionellen Interessen mit einfacher Mehrheit und teilt diese Entscheidung dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin mit.

Ein Vertreter der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin nimmt an den Beratungen unterstützend teil, er besitzt jedoch kein Stimmrecht.

Bekanntgabe

Die Bekanntgabe des nominierten Preisträgers erfolgt durch den Bürgermeister in Zusammenwirkung mit einem Vertreter der Jury.

Über die Bekanntgabe von Zwischenergebnissen, wie einer Auswahlliste, bestimmt die Jury selbst.

Zeitpunkt

Die Preisverleihung erfolgt in der Regel alle zwei Jahre, vorzugsweise im Rahmen der Fontane-Festspiele.

Preis

Der Literaturpreis ist mit mindestens 5.000,- Euro dotiert. Im Falle mehrerer Preisträger oder einer Autorengruppe wird das Preisgeld zu gleichen Anteilen auf die Personen aufgeteilt.

Die Preisverleihung findet in einem festlichen Rahmen als öffentliche Veranstaltung statt.

Die Übergabe erfolgt durch den Bürgermeister in Zusammenwirkung mit einem Vertreter der Jury.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Neuruppin, den 27. April 2015

Golde
Bürgermeister

2.3.2 Richtlinie für den „Fontane-Kulturpreis der Fontanestadt Neuruppin“

Präambel

Der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin stiftet den „Fontane-Kulturpreis der Fontanestadt Neuruppin“ in Ehrung des in Neuruppin am 30. Dezember 1819 geborenen Schriftstellers, Dichters und Namensgebers der Stadt Neuruppin – Theodor Fontane.

Ausrichtung

Der Preis richtet sich an Kunst- und Kulturschaffende oder Förderer, die sich in besonderem Maße für die künstlerische und kulturelle Entwicklung, Vielfalt und/oder für die Positionierung als Kulturstadt „Fontanestadt Neuruppin“ einsetzen oder eingesetzt haben, bzw. mit ihren besonderen künstlerischen oder kulturellen Leistungen für die/oder in der Fontanestadt Neuruppin wirken oder gewirkt haben.

Die Preisträger können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Einrichtungen und Personengemeinschaften sein.

Mit dem Preis können ein oder mehrere Preisträger gewürdigt werden.

Fachjury

Die Entscheidung über den Preisträger trifft eine aus fünf Personen bestehende unabhängige Kunst- und Kulturfachleute-Jury.

Die Jurymitglieder werden vom Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin vorgeschlagen und durch Bestätigung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestimmt.

Die Jury kann sich aus Kunst- und Kulturschaffenden, Preisträgern des Fontane-Kulturpreises der Fontanestadt Neuruppin, Vertretern von Kultureinrichtungen, Kulturvereinen und Verbänden etc. zusammensetzen.

Juryarbeit

Die Jury bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die gemeinsamen Beratungen einberuft und leitet.

Es ist mindestens eine beschlussfähige Beratung durchzuführen. Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Jury ist in der Auswahl der Preisträger frei. Eigenbewerbungen sowie selbstständig eingehende Vorschläge von Dritten können berücksichtigt werden, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Ein Rechtsanspruch auf den Preis ist ausgeschlossen.

Die Jury fasst ihre Beschlüsse selbstbestimmt, frei von Sachzwängen und unabhängig von wirtschaftlichen oder institutionellen Interessen mit einfacher Mehrheit und teilt diese Entscheidung dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin mit.

Ein Vertreter der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin nimmt an den Beratungen teil, er besitzt jedoch kein Stimmrecht.

Bekanntgabe

Die Bekanntgabe des Preisträgers erfolgt durch den Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin in Zusammenwirkung mit einem Vertreter der Jury.

Über die Bekanntgabe von Zwischenergebnissen, wie einer Auswahlliste, bestimmt die Jury selbst.

Zeitpunkt

Die Preisverleihung erfolgt in der Regel alle zwei Jahre, vorzugsweise im Rahmen der Fontane-Festspiele.

Preis

Der Kulturpreis ist mit mindestens 2.000,- Euro dotiert. Im Falle mehrerer Preisträger oder einer Gruppe wird das Preisgeld zu gleichen Anteilen auf die Personen aufgeteilt.

Die Preisvergabe findet in einem festlichen Rahmen als öffentliche Veranstaltung statt.

Die Übergabe erfolgt durch den Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin in Zusammenwirkung mit einem Vertreter der Jury.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Neuruppin, den 27. April 2015

*Golde
Bürgermeister*

2.4 200. Jubiläum Theodor Fontane im Jahr 2019

Hier: Erstellung eines Konzeptes zur Umsetzung eines Festjahres
Drucksache-Nr.: 2015/4

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, ein Rahmenkonzept zum Fontanejahr 2019, dem 200. Jubiläum Theodor Fontanes, bis zum 30. Juni 2016 zu erarbeiten.

2.5 Theodor Fontane Gesellschaft e. V.

Hier: Zahlung eines jährlichen Zuschusses durch die Fontanestadt
Drucksache-Nr.: 2014/78

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zahlung eines Zuschusses an die Theodor Fontane Gesellschaft e. V. in Höhe von 30.000 € für das Jahr 2016.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zahlung eines Zuschusses an die Theodor Fontane Gesellschaft e. V. in Höhe von 25.000 € für das Jahr 2017.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zahlung eines jährlichen Zuschusses an die Theodor Fontane Gesellschaft e. V. in Höhe von 20.000 € ab dem Jahr 2018.

2.6 Denkmal „Pater Wichmann“

Hier: Grundsatzbeschluss
Drucksache-Nr.: 2015/3

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die Aufstellung des Denkmals „Pater Wichmann“ am Standort „Klosterkirche“ und die Zusage des Lions Club Neuruppin, die Aufstellung und Herstellung sowie Unterhaltung für fünf Jahre zu finanzieren.

2.7 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2015/2

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

**Thomas-Mann-Straße 33D – „Fischbüchse“
Gemarkung Neuruppin, Flur 24
Flurstück 709 mit einer Größe von 1.338 m²**

zu einem Kaufpreis von 76.300,– € an die Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH, Kränzliner Straße 32A, 16816 Neuruppin.

2.8 Gremienbesetzungen

2.8.1 Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019

**Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen/KBV/EW Pieper
Drucksache-Nr.: 2014/38 1. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt als weiteres stellvertretendes Mitglied für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/KBV/EW Pieper im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss

Herrn Frank Borchert

fest.

2.8.2 Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales in der Wahlperiode 2014 – 2019

**Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen/KBV/EW Pieper
Drucksache-Nr.: 2014/39 3. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt als erstes stellvertretendes Mitglied für das ordentliche Mitglied Otto Wynen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/KBV/EW Pieper) im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales

Herrn Frank Borchert

fest.

2.8.3 Strukturausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019

**Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen/KBV/EW Pieper
Drucksache-Nr.: 2014/42 2. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt als weiteres stellvertretendes Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/KBV/EW Pieper im Strukturausschuss

Herrn Frank Borchert

fest.

2.8.4 Petitionsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019

**Hier: erneute Umbesetzung durch die Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen/KBV/EW Pieper
Drucksache-Nr.: 2014/41 3. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Oliver Prokop nicht mehr ordentliches Mitglied im Petitionsausschuss ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Frank Borchert ordentliches Mitglied im Petitionsausschuss ist.

2.8.5 Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof in der Wahlperiode 2014 – 2019

Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen/KBV/EW Pieper
Drucksache-Nr.: 2014/34 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt als weiteres stellvertretendes Mitglied der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/KBV/EW Pieper im Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof

Herrn Frank Borchert

fest.

2.9 Anträge der Fraktionen

2.9.1 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Umstellung auf digitale Versendung der Sitzungsunterlagen
Drucksache-Nr.: 2014/30 3. Ergänzung

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Digitalisierung des Sitzungsdienstes zu erarbeiten.
2. Dabei sollen folgende Prämissen berücksichtigt werden:
 - a) Im ausdrücklichen Einverständnis mit der/dem einzelnen Stadtverordneten wird die Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin künftig sämtliche Mitteilungs- und Beschlussvorlagen nur digital zur Verfügung stellen (z. Bsp. Via E-Mail, Cloud-Dienste). Das Einverständnis des/der Stadtverordneten ist schriftlich anzugeben.
 - b) Nach Vorliegen des Konzeptes zur Umstellung auf digitale Versendung der Sitzungsunterlagen ist über einen festen Betrag zu beschließen.

Nichtöffentliche Beschlüsse

3. Grundstücksangelegenheit Kernstadt

3.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2015/5

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

Baugrundstück Walther-Rathenau-Straße,
Gemarkung Neuruppin, Flur 12, Flurstück 1733
Teilfläche mit einer Größe von ca. 750 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 05. Mai 2015 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung der Namen und Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

4. Gesellschaftsangelegenheiten

Hier: Geschäftsführung der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH
Drucksache-Nr.: 2014/32 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stimmt der in der Mitteilungsvorlage Dr.-Nr. 2014/32 8. Ergänzung aufgezeigten Verfahrensweise zu (Verzicht auf öffentliche Ausschreibung des Geschäftsführerpostens).

5. Bekanntmachungen

5.1 Richtlinie zur Förderung von Projekten und anderen Vorhaben durch die „Stiftung Soziales Neuruppin“ (Stiftungsförderrichtlinie)

§ 1 Allgemeine Grundlagen

1. Diese Richtlinie ist der Rahmen für die Vergabe von Stiftungsmitteln für Vorhaben gem. § 2 der Stiftungssatzung. Sie beinhaltet längerfristig angelegte Grundsatzregeln.
2. Die Stiftung wird im Regelfall selbst nicht operativ tätig, sondern fördert Vorhaben von steuerbegünstigten Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den gemäß § 2 der Stiftungssatzung beschriebenen Aufgabenfeldern. Mit der Begrenzung auf die Förderung von Vorhaben steuerbegünstigter Körperschaften und juristischer Personen des öffentlichen Rechts wird auch den strengen Anforderungen des Stiftungs- und Steuerrechts Rechnung getragen.
3. Die Stiftung will in denjenigen Bereichen fördern, wo keine oder nur eine defizitäre Förderung Dritter gegeben ist. Auskömmliche Vorhaben werden nicht gefördert. Eine Förderung durch Dritte, insbesondere durch andere Stiftungen, ist unschädlich.
4. Grundsätzlich beträgt die Dauer der Förderung eines Projektes maximal 12 Monate ab Zugang des Bewilligungsbescheides. In begründeten Einzelfällen kann die Förderungsdauer auch über 12 Monate hinaus stattfinden. Auch bereits begonnene, aber noch nicht beendete Projekte sind förderfähig.

§ 2 Voraussetzungen zur Antragsstellung

1. Für die Auswahl der zu fördernden Vorhaben stellen Zielsetzung, Wirksamkeit, Effektivität, Nachhaltigkeit, Qualität und innovativer Modellcharakter der vorgeschlagenen Maßnahmen wichtige Kriterien dar.
2. Bei der Förderung einzelner Projekte soll der Finanzierungsteil aus den Mitteln der Stiftung höchstens 50 von Hundert betragen. Projekte mit förderfähigen Kosten bis zu 1 TEUR können ohne Bereitstellung von Eigenmitteln gefördert werden.
3. Die Stiftung wird in der Regel keine laufenden Kosten (z. B. Betriebskosten) bezuschussen, sondern mit festgesetzten Beträgen das ausgewählte Projekt fördern, wobei insbesondere bei einem längerfristigen Projekt die Auszahlung der Projektmittel durch die Stiftung an den Projektfortschritt gebunden sein wird. In Ausnahmefällen kann das Kuratorium die Förderung laufender Kosten für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren für besonders förderwürdige Projekte beschließen. Darüber hinaus kann das Kuratorium auch Anschaffungskosten von Förderungsempfängern bis zu einer maximalen Höhe von 1 TEUR beschließen. Die Förderung nach Satz 2 und 3 bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums. Die Förderung nach Satz 3 darf

jedoch nicht mehr als 20 % des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets ausmachen, wobei das Jahresbudget die Summe der in einem Jahr zur Förderung zur Verfügung stehenden Mittel darstellt.

4. Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände, soziale Einrichtungen und andere Vereinigungen, die ein Vorhaben, welches der Erhaltung und Verbesserung der sozialen, kulturellen und sportlichen Infrastruktur in der Fontanestadt Neuruppin dient, initiieren wollen. Es sollen insbesondere Vorhaben gefördert werden, die geeignet sind das Miteinander der Einwohner in der Fontanestadt Neuruppin zu stärken. Satz 1 gilt auch für die kulturelle Infrastruktur in den Gemeinden des regionalen Wachstumskerns Neuruppin; insofern gilt Satz 3 auch für das Miteinander deren Einwohner.

§ 3 Verfahrensweise

1. Das Stiftungskuratorium wird in der Regel für Anträge, die bis zum 31.12. eingereicht werden, eine Vorhabenauswahl für die Förderung spätestens zum 30.06. des Folgejahres vornehmen. Für Anträge, die bis zum 30.06. eingereicht werden, findet die Vorhabenauswahl für die Förderung spätestens zum 31.12. des selben Jahres statt.
2. Für die Vorhabenauswahl sind der Stiftung neben der Vorhabenbeschreibung unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie außerdem die detaillierten Kosten- und Finanzpläne für die jeweilige Maßnahme mit Angaben beizufügen, ob durch Dritte gefördert wird oder Mittel bei Dritten beantragt sind (Einzelheiten ergeben sich aus den Antragsformularen).
3. Dem Träger eines durch die Stiftung geförderten Vorhabens mit einer Mindestdauer von drei Monaten soll zur Auflage gemacht werden, jeweils Zwischenberichte über den Fortgang des Vorhabens in schriftlicher Form der Stiftung vorzulegen. Die Auszahlung der Mittel kann hiervon abhängig gemacht werden.
4. Sofern das Vorhaben durch die Stiftung für eine Förderung ausgewählt wurde, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Einzelheiten für die Vorhabenförderung, bezogen auf den konkreten Fall, sind im Bewilligungsbescheid zu regeln.
5. Die Anträge auf Fördermittel sind nebst Anlagen nach Abs. 2 an die Stiftung zu richten (Stiftung Soziales Neuruppin, c/o Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin).

§ 4 Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückzahlung

1. In der Regel erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel auf Abruf und unter der Erklärung, dass der Träger das Vorhaben begonnen hat. Das Abrufen von weiteren Mitteln erfolgt nach Fortschritt des Vorhabens sowie nach ggf. vorzulegenden Zwischenberichten.
2. Bewilligte Fördermittel, die nach 12 Monaten ab Zugang des Bewilligungsbescheides nicht abgerufen werden, verfallen nach

- Ablauf dieses Zeitraums, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart wurde.
3. Der Förderungsempfänger ist zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises nach einem Formblatt der Stiftung inkl. Anlagen in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme verpflichtet.
 4. Der Verwendungsnachweis soll eine Gegenüberstellung der veranschlagten und entstandenen Kosten, eine Gegenüberstellung der veranschlagten und erhaltenen Finanzierungsmittel sowie Zahlungsbeweise (Originalbelege) enthalten.
 5. Neben dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht über die Ergebnisse des Projektes vom Förderungsempfänger zu erstellen.
 6. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen,
 - a) wenn er zu viel Fördermittel erhalten hat, weil nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten des Verwendungszwecks sich ermäßigt haben, Deckungsmittel sich erhöht oder neue Deckungsmittel hinzugereten sind und das Vorhaben somit einen Überschuss erwirtschaftet hat
 - b) wenn die Fördermittel zweckentfremdet wurden,
 - c) im Falle der Zahlungseinstellung des Förderungsempfängers, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Förderungsempfängers oder der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung des Förderobjektes,
- d) wenn der Förderungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat, es sei denn, dass er den Grund nicht zu vertreten hat,
- e) wenn der Förderungsempfänger trotz ausdrücklicher schriftlicher, fristgebundener Mahnung keinen vollständigen Verwendungsnachweis nach Abs. 3 und Abs. 4 und den Abschlussbericht über die Ergebnisse des Projektes nach Abs. 5 dieser Richtlinie vorlegt.

§ 5 Sonstiges

1. Im Rahmen dieser Richtlinie kann die Stiftung auch Wettbewerbe oder Ausschreibungen nach den dabei festzulegenden Regelungen durchführen.
2. Antragsstellungen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie erfolgten, werden nach der bisherigen Richtlinie bearbeitet.
3. Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und wird im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin veröffentlicht. Sie ersetzt die Richtlinie zur regionalen Förderung der Erhaltung und Verbesserung der sozialen, kulturellen und sportlichen Infrastruktur in der Fontanestadt Neuruppin durch die „Stiftung Soziales Neuruppin“ vom 21.11.2013.

Fontanestadt Neuruppin, den 22.4.15

Margarete Jungblut
Vorsitzende des Stiftungskuratoriums

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.